

# RS OGH 1987/9/1 2Ob2/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.09.1987

## Norm

ABGB §1375 C

## Rechtssatz

Ein Irrtum über Erwartungen in der Zukunft ist kein Irrtum im Sinne des§ 1385 ABGB. So kann die irrige Nichterwartung einer späteren Änderung der vorliegenden rechtskräftigen Verurteilung des VN etwa im Wege einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens keinen beachtlichen Irrtum über die Umstände darstellen, die die Parteien als feststehend angenommen haben. Hierzu müßte nämlich der im Zeitpunkt der Abgabe des Anerkenntnisses als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entsprochen haben.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 2/87  
Entscheidungstext OGH 01.09.1987 2 Ob 2/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0032327

## Dokumentnummer

JJR\_19870901\_OGH0002\_0020OB00002\_8700000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)